

International Federation for the Economy for the Common Good

§ 1. Name, Sitz, Sprache, Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen "International Federation for the Economy for the Common Good" - im Folgenden "Verband" genannt.
- (b) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verband führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz "e.V."
- (c) Die Verbandssprache ist Englisch. Übersetzungen sind von den jeweiligen Mitgliedsvereinen auf eigene Kosten durchzuführen.
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (a) Die Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) hat sich die Etablierung eines ethischen und gerechten Wirtschaftssystems weltweit zum Ziel gesetzt. Die Verfassungswerte Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit sowie die Orientierung am Wohl aller Menschen, Lebewesen und der Umwelt sollen in der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft Basis allen Handelns sein. Regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit und Zusammenleben aller soll auf Augenhöhe mit gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geschehen.

Der Verband ist als Dach-Organisation ein Zusammenschluss von Körperschaften zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie. Dabei sollen, nach innen und nach außen, nicht einzelne Personen oder Gruppen herausragen oder im Vordergrund stehen. Alle Beteiligten sind als gleich wichtig anzusehen.

Ziel des GWÖ-Verbands ist es, neben den unten genannten Zwecken, insbesondere die Kooperation seiner Mitgliedsorganisationen zu fördern, hierfür eine Plattform zu bilden und Strukturen zu schaffen, welche Synergien ermöglichen und Potentiale besser nutzen. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinwohl-Ökonomie vor Ort partizipativ so entsteht, wie es für die Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten stimmig ist.

Es ist wichtig, dass die Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung entsprechend der Bedarfe ihrer Mitglieder und ihrer regionalen Gegebenheiten partizipativ entstehen kann und gefördert wird.

- (b) Die Zwecke des Verbandes sind insbesondere folgende:
 - i. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (AO); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - ii. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - iii. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
 - iv. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- v. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- vi. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- vii. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(c) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- I. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z. B. durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.
- II. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, z. B. durch Veranstaltungen und Projekten, Kampagnen, Kongressen oder Messen sowie Workshops und Programme für nachhaltige Organisationen.
- III. Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Bildungswochen und Projekten, die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten.
- IV. Die Übernahme von bestehenden oder die Durchführung von eigenen Forschungsprojekten, Workshops, Diskussionen oder Kongressen, auch in Kooperation mit anderen Organisationen, zur Erforschung und Weiterentwicklung der Konzepte der Gemeinwohl-Ökonomie und deren Anwendbarkeit sowie zu Themen, die dem Gemeinwohl dienen.
- V. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema nachhaltiger Konsum.
- VI. Die Organisation setzt sich dafür ein, dass Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, Religion, Neigung und Überzeugung gleichberechtigt leben und arbeiten können unabhängig von ihren besonderen Bedürfnissen. Dies wird u. a. verwirklicht durch die Unterstützung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen bzw. gemeinwohl-orientierten Körperschaften oder durch eigene Projekte, Kampagnen, Workshops und Kongresse oder die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung.

Der Verband wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 2 AO tätig.

- i. Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
- ii. Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter.

(d) Der Verband ist international tätig.

(e) Es steht dem Verband frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Verbandszweck zu erfüllen bzw. die Zweckerfüllung durch seine Mitgliedsorganisationen oder in Kooperation mit diesen zu erreichen.

(f) Der Verband ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.

- (g) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (h) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung auf Grund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Dem Verband können nur Vereine als Mitglied beitreten (nachfolgend bezeichnet als "Mitglieder"), wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Sie sind in einem öffentlichen Vereinsregister eingetragen oder erbringen einen glaubhaften mit einem Vereinsregister vergleichbaren Nachweis der rechtlichen und sachlichen Selbständigkeit.
 - ii. Sie sind im gesamten Wirkungsbereich jenes Staates tätig, in dem sich der Vereinssitz befindet. Pro Staat kann nur ein Verein Mitglied im Verband sein.
 - iii. Sie vertreten die Werte und Grundlagen der Gemeinwohl-Ökonomie und sie verfolgen und fördern die Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie.
- (b) Sonstige juristische und natürliche Personen können dem Verband als Fördermitglieder ("nachfolgend bezeichnet als "Fördermitglieder") beitreten, wenn sie den Satzungszweck im Sinne des Verbands unterstützen.
- (c) Jede juristische Person wird von genau einer natürlichen Person vertreten.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

- (a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (b) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen ist nach der Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsorganisation gewichtet. Jeder Mitgliedsverein erhält für eine Zahl bis zu 20 Vereinsmitglieder eine (1) Stimme, für bis zu 70 Vereinsmitglieder insgesamt zwei (2) Stimmen, für bis zu 170 Vereinsmitglieder insgesamt drei (3) Stimmen, und ab 171 Vereinsmitglieder insgesamt vier (4) Stimmen im Verband. Die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen werden jeweils zum letzten Halbjahresende ermittelt (30.06. bzw.31.12.).
- (c) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (d) Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5. Beginn und Ende der der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Geschäftsführung schriftlich beantragt werden. Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Neuaufnahmen werden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
- (b) Entscheidungen über Mitgliedsanträge können von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (d) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.
- (e) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder der Körperschaft oder durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
- (f) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen (3 Monate) Frist gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.
- (g) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 - i. es sich gesetzeswidrig oder verbandsschädigend verhält
 - ii. gegen die Interessen des Verbands verstößt
 - iii. der Mitgliedsbeitrag trotz 2. Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist gezahlt wird
 - iv. oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (h) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (i) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (j) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ansprüche des Verbands auf rückständige Beiträge und weitere Forderungen bleiben hiervon unberührt. Dies gilt für Fördermitgliedschaften sinngemäß.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- (a) Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (b) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Geschäftsführung
- (c) Governance Board
- (d) Kassenprüfer*in

§ 8. Mitgliederversammlung

- (a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (b) Die Mitgliederversammlung bildet sich aus den Vertretern der Mitglieder.
- (c) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auch ohne die Geschäftsführung abgehalten werden. Der/die Versammlungsleiter*in wird in diesem Fall in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (d) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - i. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - ii. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 5b dieser Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - iii. Beschlussfassung über die Festlegung einer Vergütung für die Geschäftsführung
 - iv. Einsetzung des Beirats / Governance Board
 - v. Wahl des/der Kassenprüfers*in und allenfalls eines/einer Stellvertreters*in
 - vi. Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsführung
 - vii. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung
 - viii. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ix. Freigabe des Jahresbudgetplans
 - x. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - xi. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands
- (e) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung des Verbands nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Terminbekanntgabe erfolgt spätestens 60 Tage vor dem Termin. Anträge sind spätestens 40 Tage vor dem Termin einzureichen. Die schriftliche Einladung erfolgt 30 Tage vor dem Termin in der Regel per Email unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, aber mindestens 2 Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss längstens zwei Monate nach Eingang - des Antrags bei der Geschäftsführung - tagen.
- (g) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen und Verbandszweckänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- (h) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch über digitale Medien (einschließlich Video- oder Telefonkonferenz) möglich, sofern dies authentifiziert erfolgt. Ebenso ist eine authentifizierte digitale Stimmabgabe (z. B. über E-Mail) möglich. Die Art und Weise der Teilnahme durch die von der Geschäftsführung angebotenen digitalen Medien, ist der Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der/die Versammlungsleiter*in gibt vor der Abstimmung bekannt, mit Hilfe welcher Medien und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgen muss.

§ 9. Beschlussfassung

- (a) Jedes Mitglied übt seine Stimme gemäß ihrer Stimmgewichtung im Sinne § 4 aus.
- (b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig. Nur erschienene / zugeschaltete Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben.
- (c) Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch Konsent oder wenn dies nicht möglich ist durch systemisches Konsensieren gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben.
- (d) Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitgliedervertreter ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (e) Für Satzungsänderungen und für Zweckänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses steht allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (b) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 11. Geschäftsführung

- (a) Die Geschäftsführung besteht in der Regel aus drei (3) bis fünf (5), mindestens jedoch aus drei (3) Mitgliedern.
- (b) Zumindest zwei Mitglieder der Geschäftsführung sind von der Mitgliederversammlung als Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB zu bestellen. Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verband gemeinsam nach außen.
- (c) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Einzelvertretungsvollmacht zu erteilen.
- (d) Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.
- (e) Die Geschäftsführung hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 12. Wahl und Amtsdauer der Geschäftsführung

- (a) Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt und kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (b) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist einzeln zu bestellen.
- (c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Geschäftsführung oder bei Abberufung eines Mitglieds der Geschäftsführung werden seine Aufgaben von einem anderen Mitglied der Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.
- (d) Kann ein Mitglied der Geschäftsführung seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist die übrige Geschäftsführung berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine andere Person aus dem Kreise der Geschäftsführung mit dessen Aufgaben zu betrauen. Hierüber informiert die Geschäftsführung die Mitglieder schriftlich.
- (e) Sinkt die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung unter drei (3) so hat die Geschäftsführung die Möglichkeit ein Mitglied der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung in die Geschäftsführung zu kooptieren oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Mitglied der Geschäftsführung zu bestellen.
- (f) Mitglieder der Geschäftsführung können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung erklären. Tritt die Geschäftsführung unter schriftlicher Erklärung an die Mitgliederversammlung kollektiv vor Ablauf der Amtsperiode zurück, ist die Geschäftsführung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einer neuen Geschäftsführung einzuberufen.
- (g) Die Mitglieder der Geschäftsführung bleiben bis zu einer Neubestellung im Amt. Wiederbestellung ist für maximal drei (3) Funktionsperioden zulässig.

§ 13. Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (a) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (b) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Führung der Geschäfte
 - ii. Vorbereitung, Einberufung und Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung
 - iii. Aufstellung der Tagesordnung
 - iv. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - v. Vorbereitung des Budgetplans und Buchführung
 - vi. Erstellung des Jahresberichtes
 - vii. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- (c) Bei Bedarf kann die Geschäftsführung Aufgaben entgeltlich, auf der Basis eines Dienst- bzw. Werkvertrages gegen angemessene Zahlung oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.

- (d) Einkaufsentscheidungen müssen von der Geschäftsführung gegenüber der Mitgliederversammlung transparent gemacht werden. Jeder mögliche Interessenkonflikt muss aufgezeigt werden.

§ 14. Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführung

- (a) Die Beschlussfähigkeit der Geschäftsführung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung anwesend ist.
- (b) Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch Konsent oder wenn dies nicht möglich ist durch systemisches Konsensieren gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben.
- (c) Über die Sitzungen der Geschäftsführung ist ein Protokoll zu führen.
- (d) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung widerspricht.
- (e) Die Teilnahme an der Sitzung der Geschäftsführung ist auch über digitale Medien (einschließlich Video- oder Telefonkonferenz) möglich, sofern alle Mitglieder der Geschäftsführung damit einverstanden sind. Ebenso ist eine authentifizierte digitale Stimmabgabe (z. B. über E-Mail) möglich. Die Art und Weise der Teilnahme durch die von der Geschäftsführung angebotenen digitalen Medien, ist der Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied der Geschäftsführung gibt vor der Abstimmung bekannt, mit Hilfe welcher Medien und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgen muss.

§ 15. Governance Board

- (a) Der Governance Board wird von der Mitgliederversammlung spätestens 1 Jahr nach Gründung des Verbandes eingesetzt, soweit sich genügend Personen dafür melden.
- (b) Der Governance Board besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, die für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt werden und in dieser Zeit weder als Vereinsvertreter in der Mitgliederversammlung noch als Mitglieder der Geschäftsführung tätig sein dürfen. Der Governance Board ist ehrenamtlich tätig.
- (c) Der Governance Board berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Governance Board ist zuständig für die Einhaltung der Grundsätze der Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung und für die Interessen der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen.
- (d) Die Geschäftsführung informiert den Governance Board regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (e) Der Governance Board tagt mindestens einmal jährlich, wobei die Bestimmung des § 14 sinngemäß anzuwenden sind.
- (f) Der Governance Board hat das Recht unter Nennung der Inhalte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und er hat das Recht Anträge zu stellen.

§ 16. Kassenprüfer*in

- (a) Von der Mitgliederversammlung ist ein*e Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es kann ein*e Stellvertreter*in bestimmt werden.

- (b) Der/die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, die beschluss- und zweckgemäße Mittelverwendung zu prüfen.
- (c) Die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch eine*n Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in, welche*r durch die Geschäftsführung beauftragt wird.
- (d) Der/die Kassenprüfer und Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in erstatten auf der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
- (e) Der/die Kassenprüfer*in sowie der/die Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in dürfen nicht der Geschäftsführung angehören.

§ 17. Haftung

- (a) Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (b) Die Organmitglieder haften dem Verband und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (c) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (d) Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, in Absprache mit dem Governance Board, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Verbandes abzuschließen.

§ 18. Satzungsänderungen und Auflösung

- (a) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Geschäftsführung umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Internationaler Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie e. V., Hamburg" mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (c) Bis zur Eintragung in das Amtsregister dürfen keine Beschlüsse über Ausgaben - außer jene über die Eintragung - gefasst werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29.09.2018 beschlossen.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.08.2019.